

## Kommentar zur Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 13.04.2021

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (15.04.2021 20.28 Uhr)

Link: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf;jsessionid=199D1271D994941F3222B7D58C0FB174.delivery1-replication?\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf;jsessionid=199D1271D994941F3222B7D58C0FB174.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=7)

**Lesehilfe:** Texte in *blau-kursiv* sind chronologisch geordnete Originalauszüge aus der Verordnung, nachfolgend kurz als „Vorlage“ bezeichnet.

-----  
Vorlage: „*Deshalb soll die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlängert und um eine an die Arbeitgeber gerichtete Testangebotspflicht ergänzt werden.*“

Kommentierung: Die einzig logische Maßnahme wäre genau aus diesem Grunde, die Mitarbeiter mit in die Verantwortung zu nehmen und – wenn Arbeitgeber schon Tests anbieten müssen – Mitarbeiter diese auch nutzen zu müssen. Was soll das betriebliche Zwangstestangebot bringen, wenn jedem Mitarbeiter freigestellt ist, ob er sich testen lässt oder nicht? Entweder ganz oder gar nicht!

Vorlage: „*Eine effektive Senkung des Infektionsrisikos mit den SARS-CoV-2 Virusvarianten ist jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens auch in der Arbeitswelt notwendige Maßnahmen getroffen werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.*“

Kommentierung: Notwendige Maßnahmen wurden bereits viele getroffen (s.o), es geht in der Verordnung um zusätzliche Maßnahmen. Die Notwendigkeit ist in der Vorlage in keiner Weise geeignet und faktenbezogen nachgewiesen. Es ist abenteuerlich anzunehmen, dass ein betriebliches Testangebot als neben den bestehenden betrieblichen Maßnahmen zusätzliche Maßnahme ohne Testverpflichtung für die Mitarbeiter eine effiziente Senkung des Infektionsrisikos bewirkt.

Das gesamte Testangebotsverpflichtungs-Konzept der Regierung baut auf unrealistischen und willkürlich wirkenden Annahmen auf und muss sich wissenschaftlich legitimieren. Wir fordern die Regierung daher auf, durch wissenschaftliche Auswertungen und auf Basis des Vergleichs von mittelständischen Unternehmen untereinander wöchentlich einen Nutznachweis zu erbringen. Wenn sich – wegen der Inkubationszeit - drei Wochen nach Inkrafttreten kein signifikanter Effekt nachweisen lässt, ist die Testangebotspflicht umgehend aufzuheben.

Vorlage: „*Gerade in Betrieben können sich eine Vielzahl von Kontakten und damit Übertragungsmöglichkeiten ergeben, wenn die Beschäftigten sich innerhalb der Arbeitsstätte bewegen.*“

Kommentierung: Der Mittelstand muss nicht hinsichtlich der Gefahr intensiver Kontaktmöglichkeiten in seinen eigenen Räumen belehrt werden. Die meisten Betriebe haben aufgrund dieses Wissens bereits in umfassende Hygienekonzepte investiert. Soweit sinnvolle(!) neue Maßnahmen notwendig sind, wird auch dazu die Bereitschaft bestehen. Da kleine Betriebe für die Testangebotspflicht mangels medizinischem Fachpersonal in der Regel auf die Selbsttest zurückgreifen müssen, wird sich dadurch keine unmittelbare Verbesserung ergeben, denn es ist bekannt (Virologe Christian Drosten vom 13.04.2021), dass diese Selbsttests in den ersten drei Tagen einer ansteckenden Infektion kein verlässliches Ergebnis liefern. Im Klartext bedeutet das, dass Corona-positive Mitarbeiter trotz Testpflicht drei Tage lang potenziell Kollegen anstecken können und die Testangebotspflicht daran nichts ändern wird.

Vorlage: „*Insgesamt halten aktuell nur 69 Prozent der Unternehmen jetzt oder in Kürze ein regelmäßiges Testangebot für ihre in Präsenz Beschäftigten bereit*“

Kommentierung: Die Selbstverpflichtung der Wirtschaft hat überall dort bereits zu freiwilligen Testangeboten geführt, wo es für die Unternehmen mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies trifft insbesondere auf die Industrie und den größeren Mittelstand zu, wo meist ohnehin schon betrieblich notwendigen medizinische Strukturen bestehen.

Aufgrund von Mitgliederbefragungen geht der Verband Mittelstand in Bayern e.V. davon aus, dass sich die restlichen 31% im Wesentlichen aufteilen auf

- Unternehmen, deren Mitarbeiter ohnehin nicht unter die Testpflicht fallen, weil sie von zu Hause aus arbeiten (Homeoffice)
- Unternehmen, die wegen der Pandemie geschlossen sind, wie z.B. die Gastronomie oder die Veranstaltungsbranche

Allein aufgrund dieser zwei Tatsachen wird die Umsetzung im gewünschten Umfang nicht möglich sein. Die geplante Maßnahme wird das Ziel von 90% gar nicht erreichen können. Aber sie belastet in erster Linie Klein- und Kleinstunternehmen durch die für sie überdurchschnittlich hohen Testkosten und den organisatorischen Testaufwand.

Vorlage: „*Zur Unterbreitung der Testangebote entsprechend § 5 der Verordnung sind, unter Berücksichtigung der in der Begründung getroffenen Annahmen, einmalige Sachkosten über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 1,43 Milliarden Euro zu veranschlagen. Hinzukommen einmalige Sachkosten zur Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken von bis zu 1,01 Milliarden Euro über die Gültigkeitsdauer der Verordnung.*“

Kommentierung: Die deutsche Wirtschaft wird allein durch diese Testangebotspflicht bis Juni 2021 mit weiteren 2,44 Mrd. Euro belastet. Eine Verlängerung mit weiteren Kosten ist zu befürchten. In der Kalkulation fehlen jedoch Lohnkosten und Produktivitätsausfälle durch die Testzeiten. Für viele kleine und mittlere Unternehmen ist das der Sargnagel für ihre Existenz. Der kleine Mittelstand wird damit dem politischen Aktionismus geopfert.

Beispiel:

Annahme: Die Testvorbereitung, Durchführung und die Rückkehr zum Arbeitsplatz dauert 20 Minuten. Bei 2 Tests pro Woche sind dies 40 Minuten pro Mitarbeiter. Bei 4,2 Wochen pro Monat sind dies knapp 3 Stunden im Monat pro Mitarbeiter. Bei 50 Mitarbeitern sind dies 150 Stunden pro Monat. Damit wird einem Unternehmen mit 50 Mitarbeitern rechnerisch eine Vollzeitarkbeitskraft entzogen. Bei einem angenommenen Lohn von 3.200€ p.m. entsteht wegen der Lohnnebenkosten für den Arbeitgeber rund 3.900€ Mehraufwand, monatlich!. Die Kosten sind bereits im ersten Monat rund 30 mal höher als im Entwurf angegeben Die in der Verordnung angegebenen 130 € Testmaterialkosten pro Mitarbeiter kommen noch oben drauf und betragen bei einem Betrieb mit 50 Mitarbeitern zusätzlich 6.500€. Diese Verordnung ist nicht sorgfältig durchdacht und wirkt wie ein nächtlicher Schnellschuss ohne Kenntnis mittelständischer Strukturen.

Vorlage: *„Die Verordnung dient damit auch der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Betriebe und trägt dazu bei, einen vollständigen wirtschaftlichen Lockdown mit entstehenden Kosten im mehrstelligen Milliardenbereich sowie eine einhergehende dauerhafte Schädigung der deutschen Wirtschaft zu verhindern.“*

Kommentierung: Die Verordnung führt nicht zu fairen Wettbewerbsbedingungen, sondern verschiebt diese zu Gunsten der großen und größeren Unternehmen. Diese können durch die Ausdifferenzierung ihrer Aufbauorganisation ein betriebliches Gesundheitswesen und -management leisten. Die kleineren müssen solche Strukturen erst unter Rückgriff auf externe Dienstleister aufbauen.

Und gerade dadurch werden die Wettbewerbsbedingungen zwischen Groß und Klein noch weiter verzerrt und dem deutschen Mittelstand großer Schaden zugefügt. Hier wurde eine Verordnung unter Verlust jeglicher Bodenhaftung entworfen.

Vorlage: *„Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.“*

Kommentierung: Wir sind der Ansicht, dass die nur bis Juni 2021 bereits 2,44 Mrd. Euro teure Maßnahme zzgl. der o.g. vielfachen Folgekosten und zusammen mit allen anderen betrieblichen Hygiene-Maßnahmen natürlich finanziert werden muss und sich umgehend auf die Preisentwicklung auswirkt. Man braucht nur zum Friseur zu gehen, um sich von teils sehr deutlichen Hygiene-Aufschlägen zu überzeugen. Davon wird keine andere Branche auf Dauer frei sein.

Vorlage: *„Tests sind hier aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes und des damit verbundenen besonderen Infektionsrisikos sehr wichtig.“*

Kommentierung: Es ist belegt, dass das Infektionsrisiko vom Aerosolausstoß abhängt. Aber genau deshalb sollten effektivere Maßnahmen ergriffen werden, als den Betrieben eine Testangebotspflicht mit den o.g. Schwächen aufzulasten. Wir fordern:

- statt eines willkürlich wirkenden Aktionismus wissenschaftlich begründete Entscheidungsgrundlagen, z.B. auf Basis der Aerosolforschung
- die Entwicklung von Programmen zur Definition und Messung von Aerosolwerten am Arbeitsplatz
- den konsequenten Aufbau von gemeinschaftlich nutzbaren, professionell geführten Testkapazitäten außerhalb des Unternehmens:
  - o Weil in den rund 2,7 Mio. kleineren Betrieben nur die weniger aussagekräftigen Schnelltests angewendet werden können, wäre es sinnvoller, wenn die Mitarbeiter sich in Apotheken, Testcentren oder Arztpraxen testen lassen würden und sich mit dem Arbeitgeber auf den richtigen Zeitpunkt einigen
  - o Zusammen mit den Kommunen sollten Test-Punkte an Gewerbestandorten / in Gewerbegebieten eingerichtet werden oder mobile Testteams z.B. in einer bereits mehrfach bewährten Weise als „Testen auf Rädern“ zur Verfügung gestellt werden. Kleine Betriebe können sich so Testangebote teilen und den Aufwand reduzieren.

Beurteilung: Diese Verordnung ist Stückwerk und unvollständig. Wesentliche Punkte sind nicht berücksichtigt. Z.B. die folgenden:

- Wie werden Außendienstmitarbeiter / Monteure auf Tour behandelt? Das ist in der Vorlage nicht geklärt. Diese haben ständig mit wechselnden Kunden zu tun
- Wie werden selbständige, kundennah Tätige behandelt? (z.B. Friseure, Masseur, Kosmetiker, ...). Auch dieser Punkt bleibt offen.
- Wer haftet bei falschem Testergebnis? (Die Selbsttests haben von allen Tests die schlechteste Trefferquote)
- Die wissenschaftlich basierte Evaluation der Maßnahme hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit und Effektivität ist nicht berücksichtigt.
- Weiter ist nicht berücksichtigt ist, dass nach Prof. Drosten Schnelltests zur Selbstanwendung für die ersten drei Tage keine validen Ergebnisse bringen
- Es fehlt – wie es eigentlich bei jeder Maßnahme der Fall sein sollte – die Kontrolle, ob das gewünschte Ziel erreicht werden kann. 90% als Testziel zu setzen ist willkürlich. Es müsste die Zahl der innerbetrieblichen Infektionen als Maßstab herangezogen werden, nur so kann man über die Effektivität dieser Maßnahme entscheiden.

Zusammenfassung: Diese Verordnung geht von Strukturen der Industrie und großer Unternehmen aus, belastet aber mehrheitlich die Klein- und Mittelbetriebe überdurchschnittlich. Die gesetzten Ziele sind nicht realistisch erreichbar. Die Maßnahme ist nicht faktenbasiert begründet. Unter Beteiligung der Wirtschaft wären wesentlich bessere Alternativen als die Testangebotspflicht möglich. Eine Angebotspflicht ohne Annahmepflicht ist ein zahnloser Papiertiger. Wir fordern deshalb dazu auf, das Thema sachlich fundiert mit Fachexperten des Mittelstands zu überarbeiten. Eine Verabschiedung des vorliegenden Stands richtet im Mittelstand mehr Schaden als Nutzen an. Die Entscheidung für die Testangebotspflicht würde sich in eine lange Reihe nicht nachvollziehbarer Entscheidungen des politischen Corona-Krisenmanagements einreihen.

mib – Mittelstand in Bayern  
Vereinigung der Selbständigen und mittelständischen Unternehmer in Bayern e.V.  
Siemensstraße 12  
86899 Landsberg am Lech

Tel. 08191 / 965587  
Fax 08191 / 965566  
Email: [info@mibbayern.de](mailto:info@mibbayern.de)

mib Pressekontakt:	Dr. Matthias Lung	<a href="mailto:matthias.lung@mibbayern.de">matthias.lung@mibbayern.de</a> M 0175 / 2015793
Präsident:	Ingolf F. Brauner	<a href="mailto:ingolf.brauner@mibbayern.de">ingolf.brauner@mibbayern.de</a> T 08191 / 96 55 87 M 0151 / 180 1 67 71
Webseite:	<a href="http://www.mibbayern.de">www.mibbayern.de</a>	

**mib** ist ein moderner und schnell wachsender, branchenübergreifender Wirtschaftsverband in Bayern mit über 2.500 selbständigen und mittelständischen Mitgliedsunternehmen und angeschlossenen regionalen Wirtschaftsverbänden. Wir leben mit dem Internet, aber legen Wert auf das persönliche Miteinander. mib versteht sich als überparteiliche Interessenvertretung des Mittelstands in Land und Bund und bietet seinen Mitgliedern ein umfassendes Leistungsangebot in allen Phasen der unternehmerischen Existenz.